

BGer 2C 841/2013 vom 18. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_841_2013

FR: TF 2C 841/2013 du 18 novembre 2013

IT: TF 2C 841/2013 del 18 novembre 2013

Regeste

Widerruf der Niederlassungs- und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid betreffend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 83 lit. c [e contrario], Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist hierzu legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Sein Rechtsmittel erweist sich - soweit darin überhaupt dargelegt wird, "inwiefern" das angefochtene Urteil Recht verletzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG und E. 2, am Ende) -, indessen als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung (Art. 109 BGG) abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann:

E. 2

Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Als "längerfristig" gilt jede Freiheitsstrafe, deren Dauer ein Jahr überschreitet (BGE 135 II 377 E. 4.2 und E. 4.5 S. 379 ff.). Dieses Erfordernis ist hier offensichtlich und unbestrittenermassen erfüllt. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, im Strafregister gelöschte Strafen dürften für den Bewilligungswiderruf nicht verwendet werden; ausserdem sei er ein "Ausländer der zweiten Generation" mit dem gesamten sozialen Umfeld in der Schweiz und habe niemanden mehr in Bosnien, so dass der angeordnete Bewilligungswiderruf unverhältnismässig erscheine. Diese Rüge geht jedoch ins Leere: Zunächst ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass das Verwertungsverbot gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB im Bereich der ausländerrechtlichen Interessenabwägung insofern zu relativieren ist, als es den Migrationsbehörden nicht verwehrt bleibt, strafrechtlich relevante Daten, die sich in ihren Akten befinden oder ihnen anderweitig bekannt sind bzw. werden, namentlich solche, die Anlass zu einer fremdenpolizeilichen Verwarnung gaben, nach deren Löschung im Strafregister in die Beurteilung des Verhaltens des Ausländers während seiner gesamten Anwesenheit in der Schweiz einzubeziehen (vgl. Urteil 2C_136/2013 vom 30. Oktober 2013 E. 4.2 mit Hinweisen). Sodann ist zwar richtig, dass ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls verhältnismässig sein muss (BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381 f. m.w.H). Dies hat das Verwaltungsgericht aber nicht verkannt, sondern es hat die hier massgebenden öffentlichen Interessen an einer Ausreise des Beschwerdeführers und dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz sachgerecht gewürdigt und hat es - zumal nach wie vor Verwandte des Beschwerdeführers in Bosnien und Herzegowina leben und er als arbeitsfähiger, lediger

und gesunder Mann um die dreissig seine beruflichen Erfahrungen dort einsetzen kann - für zumutbar erachtet, dass er in seine Heimat zurückkehrt. In seinem Entscheid - auf den verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG) - hat das Gericht die massgebenden Kriterien für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung korrekt dargestellt, sich mit allen relevanten Aspekten ausführlich auseinandergesetzt, auch die relativ lange Anwesenheitsdauer und den Integrationsgrad des Beschwerdeführers gewürdigt und es hat das Gesetz sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts (namentlich auch dessen strenge Praxis bei schwerwiegenden Drogendelikten, vgl. statt vieler BGE 139 I 31 E. 2.3.2 S. 34 mit Hinweisen) richtig angewendet. Soweit der Beschwerdeführer moniert, "im Kanton" habe sich "niemand mit dem Fall richtig auseinandergesetzt" und insbesondere auch das Vorliegen eines ausländerrechtlichen Härtefalls nicht geprüft, sind ihm die zu dieser Rüge einschlägigen Erwägungen 2.1 und 2.2 des angefochtenen Urteils entgegenzuhalten, auf die der Beschwerdeführer mit keinem Wort eingeht und damit in diesem Punkt seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht genügt. Zudem ist in Bezug auf die Härtefallbewilligung (vgl. E. 6.2 des angefochtenen Entscheids) die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGE).

E. 3

Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 65/66 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.